

Ueber Mögglinger Verhältnisse

Die Gmünder Taserwirtschaft zu Mögglingen, die Testamentspflege genannt
Von Regierungsrat a. D. Marquart in Ludwigsburg

III.

Ein bloßer Spaß war die Vorstellung des Gmündischen Rechtskonsulenten und Bürgermeisters Storr jedoch nicht; sie war vielmehr ein sehr gelehrtes Schriftstück voll ernstes Inhaltes gespickt mit lateinischen Bemerkungen (Zitaten) und Geseßstellen aus Schriftwerken (Autoren), die heute kaum dem Namen nach mehr bekannt sind. Dieser Schriftsatz d. d. 7. Januar 1782 sucht namentlich die Behauptung zu widerlegen, daß die Wirtschaft der Witwe Luz während der leidigen Kriegszeiten viel mit Einquartierungen belegt gewesen sei. Das Gegenteil sei wahr: Die Witwe Luz habe nach Belieben den Wirtschaftsschild eingezogen und die Kriegslasten auf die alte privilegierte Taserwirtschaft hinüber abzuwälzen versucht. Schließlich wird der Antrag gestellt, der Luz anbefohlen zu wollen, daß dieselbe ihren Schild nunmehr zu entfernen habe.

Es beschwerten sich auch im Lauf der Zeit drei weitere württ. Wirte zu Mögglingen, namens Burhardt Strampfer, Johann Georg Bernauer und Johannes May darüber, daß sie von der Reichsstadt Gmünd sehr hart bedrückt werden, indem dieselbe ihren Untergebenen zu Mögglingen bei hoher Strafe das Verbot habe ankündigen lassen, kein anderes als das Gmündische Wirtschaftshaus daselbst zu besuchen, auch nirgends sonst das Getränk an Wein, Bier und Brantwein über die Straße holen zu lassen; mithin wolle die Reichsstadt auf eine aller guten Nachbarschaft zuwiderlaufenden Weise eine „Dannherberge“ aufrichten. Die genannten Wirte baten um Abhilfe. Da nämlich die meisten Einwohner von Mögglingen unter Gmünder Herrschaft stehen, so sei ohne dieselben sehr schlechter Geschäftsgang und Erlöb zu erlangen, zumal im Ort Mögglingen der Durchmarsch von Reisenden gering beschaffen und hieraus gar kein Staat zu machen sei. Wenn anders keine Abhilfe geschaffen werde, so werden sie außer Standes gesetzt, die ihnen als württ. Untertanen obliegenden Steuern (Kessel- und Hafengeld) an das Vogtamt Heubach, wo sie ihren Schirm haben, fernerhin zu leisten. Auf diese Beschwerdeeingabe berichtet der Vogt Pistorius zu Heubach, der Wirt Strampfer sei mit amtlicher Erlaubnis in letzter Zeit aus einem Gassen- ein Schild-Wirt geworden und habe das Glück gehabt, daß die Nürnberger Landkutscher ein paarmal bei ihm übernachtet (pernoctirt) haben, auf dieses hin sei der Meid bei den Gmünder Herrn von neuem aufgewacht und sie haben deshalb in letzter Zeit ihr Verbot, daß keiner ihrer Untertanen bei einem württ. Wirt zehre sollen, wiederholt und unsehlbare Vollstreckung der Strafe angedroht, während bisher die

Erfolge gezeigt haben, daß sich die Gmündischen Untertanen nicht groß an dies Verbot lehrten. Er möchte hohem Ermessen anheimstellen, wie die Gmünder Beamten am füglichsten zur Vernunft und von ihrem unbefugten Verbot abgebracht werden könnten. Seines Erachtens konnte dies am besten durch Gegenmaßnahmen (Repressalien) geschehen, wozu man in dem Klosteramt Vorch, wo es gleichfalls einige vermischte Orte (Condominalorte) gebe, die nächste und schönste Gelegenheit habe. In dem benachbarten vermischten Flecken Oberböbingen könnte gleich der Anfang gemacht werden, weil all da Württemberg den Stab wie Gmünd zu Mögglingen habe; es sei allerdings zweifelhaft, ob der angestrebte Zweck erreicht werde, da in letzterem Ort Mögglingen der Gmündischen Untertanen noch soviel, d. h. doppelt soviel als der Württembergischen wohnen. Von württ. Seite wurde namentlich auch betont, die Reichsstadt Gmünd habe im Jahr 1557 zu Speyer auf der Freiherren v. Wöllwarth Klage einen Rechtsstreit wegen einer Tasernwirtschaft gehabt, der zu Ungunsten der Reichsstadt entschieden worden sei, so zwar, daß letztere die besagte Gast-Stätte nunmehr dulden müsse.

Nun scheint wieder eine größere Ruhepause eingetreten zu sein. Am 18. Dezember 1797 wurde dem Klostersvogt Breitschwerdt zu Anhausen als zumaligem Stabsbeamten zu Guffenstadt von der württ. Regierung ein Bund Akten, die Tasernstreitigkeiten zu Mögglingen betreffend mit dem Auftrag, über den Stand der Sache weiter zu berichten und mit dem Bemerkten angefertigt, genannter Aktenbund sei in den letzten Kriegszeitern geslichtet gewesen, nunmehr aber mit anderen Aktenbündeln wieder zum Vorschein gekommen.

Nach dem vogtamtlichen Bericht war zu jener Zeit das Gmündische Verbot (praejudicialische Interdict), vermöge dessen die Gmünder Untertanen die württ. Gaststätten zu Mögglingen nicht besuchen sollten, noch nicht ausdrücklich und förmlich widerrufen (revociert), doch habe man auch keine Nachricht, daß jemand von den Gmündischen, welche das Verbot übertreten hätten, gestraft worden sei. Indessen sei soviel richtig, daß seit den entstandenen Tasernstreitigkeiten bis auf die Stunde der Berichterstattung keine Bege, bei der sonst ein größerer Verbrauch üblich gewesen sei, z. B. Tauffchmausen, Hochzeiten, bei einem württ. Wirt gehalten oder das Getränke dazu bei keinem solchen geholt worden sei. Nicht unerwähnt solle gelassen werden, daß er — der Vogt — in letzter Zeit dem Gmünder Städtemeister — von Mögglingen aus — einen amtsnachbarlichen Besuch gemacht und dabei persönlich die gütliche Vorstellung vorgebracht habe, wie gut es für die beiderseitigen Untertanen wäre, wenn man freundschaftlich (harmonisch) zusammenleben und den nun so lange schon schwebenden Wirtschaftsstreit und sonstige Klagen über das Gemeinbewesen im Ort Mögglingen je eher je besser abschaffen würde. Auf dieses hin habe der Gmünder Rat sich mündlich und schriftlich dahin ausgesprochen, wie man in Gmünd zu allem nachbarlichen guten Einvernehmen (Komportement) geneigt sei, auch solches in Zukunft werktätig bezeugen wolle, wovon also die Folge der Zeit Näheres lehren werde.

Hienach scheint sich schließlich alles noch in schönster Eintracht aufgelöst zu haben!

Zum Schluß mag noch bemerkt werden, daß es sich bei dieser Gmünder
Kasernwirtschaft in dem Orte Mugglingen — die Testamentspflege genannt
— um die heutigen Tags noch bestehende Gastwirtschaft „zum Adler“ daselbst
gehandelt hat, dieselbe also heuer den 500jährigen Jahrestag ihres Bestehens
— am Dorotheentag — feiern kann.

